

FMA-Mitteilung 2013/8 - Betreffend die organisatorischen Anforderungen an Vermögensverwaltungsgesellschaften (VVGes)

Referenz:	FMA-M 2013/8
Adressaten:	Vermögensverwaltungsgesellschaften (VVGes)
Anwendbarkeit:	Die VVGes haben die organisatorischen Anforderungen dieser Mitteilung bis spätestens 1. Januar 2016 umzusetzen.
Publikation:	Webseite
Erlass:	17. Dezember 2013
Inkraftsetzung:	1. Januar 2014
Letzte Änderung:	10. April 2024
Rechtliche Grundlagen:	Art. 6, 7 und 12 VVG, Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 (Del.-VO (EU) 2017/565)

I. Ziel und Zweck

Diese Mitteilung konkretisiert die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die organisatorischen Anforderungen an bestehende und neu zu bewilligende VVGes.

II. Anforderungen

1. Anforderungen an Sitz und Hauptverwaltung der Vermögensverwaltungsgesellschaft (Art. 6 i.V.m. Art. 12 VVG)

Der Sitz und die Hauptverwaltung der VVGes haben sich in Liechtenstein zu befinden. Ferner muss die VVGes in personeller und räumlicher Hinsicht über eine angemessene inländische Betriebsstätte verfügen. Liegen diese dauerhaft zu erfüllenden Bewilligungsvoraussetzungen nicht vor, stellt dies einen Grund für eine Nichterteilung der Bewilligung, resp. einen Bewilligungsentzug dar.

Bei der Bestimmung der Hauptverwaltung ist nicht der statutarische Sitz der VVGes, sondern der Ort der Erbringung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit massgeblich. Die tatsächlichen Geschäftstätigkeiten betreffen die nichtdelegierbaren Haupttätigkeiten der VVGes (Art. 12 Abs. 2 VVG). Darunter fallen alle im direkten Kundenkontakt erbrachten Haupttätigkeiten des Art. 3 VVG. Hierzu zählt der Vertragsschluss, die Entscheidungsfindung - welche Handlung im Rahmen der Portfolioverwaltung vorzunehmen ist, der Anlageentscheid selber, die Mitteilung der Finanzanalyse gegenüber dem Kunden und vor Allem die Anlageberatung. Folglich hat die Erbringung der Geschäftstätigkeit nach dem VVG hauptsächlich in oder von Liechtenstein aus zu erfolgen. Bei der Bestimmung des Ortes der Hauptverwaltung sind folgende, nicht abschliessende, Kriterien als Ganzes massgebend:

- Ort der Kundenbetreuung;
- Aufenthalt und Arbeitsort der Geschäftsführungsmitglieder am Ort der Hauptverwaltung;
- Anzahl und Ort der Sitzungen der Generalversammlung, des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung, des Anlageausschusses, etc.;
- Ort der Auftragserteilung an die Depotbanken oder an andere Auftragsempfänger;
- Ort der Aufbewahrung der Dokumente betreffend den Entscheid über Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten;
- Aufbewahrungsort der Kundendossiers mit den Originalunterlagen;
- Ort der Entgegennahme der Telefonate;

- Ort der Durchführung der allgemeinen betrieblichen Prozesse, wie Buchhaltung, Personalwesen, Marketing, IT, Abwicklung der Korrespondenz;
- Vereinbartes Recht in den Kundenverträgen.

Das Outsourcing bzw. die Delegation von Tätigkeiten gemäss Art. 12 Abs. 1 VVG ist unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen betreffend Art. 12 Abs. 2 VVG möglich.

2. Organisatorische Anforderungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. c VVG i.V.m. Art. 21 Del.-VO (EU) 2017/565, Art. 29b VVG sowie Art. 10 VVO)

Die Betriebsstätte einer VVGes hat in personeller und räumlicher Hinsicht entsprechend ausgestaltet zu sein, damit die Funktionsweise der Arbeitsabläufe jederzeit sichergestellt ist. Das heisst, die Organisation hat für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet zu sein.

Jede VVGes muss sich mit einem Organisationshandbuch¹, unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs sowie der Komplexität ihrer Geschäfte, ausstatten, damit Mitarbeitende ihre Aufgaben und Funktionen sowie die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Verfahren kennen (Art. 21 Abs. 1 Bst. d Del.-VO (EU) 2017/565). Dieses Organisationshandbuch muss zumindest eine Aufbau- und Ablauforganisation sowie die interne Berichterstattung beschreiben.

3. Anforderungen an die personelle Ausstattung (Art. 6, 7 VVG und Art. 21 Del.-VO (EU) 2017/565)

Die VVGes muss unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs sowie der Komplexität ihrer Geschäfte darlegen, dass:

- die Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen besteht, die handlungsfähig und vertrauenswürdig sind. Mindestens ein Geschäftsführer muss tatsächlich und leitend in der Gesellschaft tätig sein und die Voraussetzungen nach Art. 7 VVG erfüllen. Die FMA kann in begründeten Fällen abweichend von Abs. 1 zulassen, dass die Geschäftsleitung vorübergehend nur aus einem Geschäftsleiter nach Abs. 1a besteht, soweit dies nicht den entsprechenden EWR-Rechtsvorschriften widerspricht. Wird in begründeten Ausnahmefällen nur ein Geschäftsführer installiert, hat dieser jedenfalls zu 100% am Sitz der Gesellschaft in Liechtenstein tätig zu sein;
- das Leitungsorgan der VVG aus zumindest zwei Personen besteht, die die Voraussetzungen nach Art. 7a VVG erfüllen. Für VVGes, die per 1. Mai 2024 über eine Bewilligung und ein Leitungsorgan nach Art. 7a VVG verfügen, das nur aus einer Person besteht, gilt eine Übergangsfrist von 24 Monaten. Das Leitungsorgan von Klasse-2 VVGes hat darüber hinaus die Pflichten nach Art. 29d VVG im Zusammenhang mit der Genehmigung und Prüfung von Strategien und Grundsätze für die Risikobereitschaft, -steuerung, -überwachung und -minderung zu erfüllen;
- sie über zahlenmässig ausreichendes Personal verfügt;
- das Personal die notwendigen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen;
- sie über Ressourcen und fachkundiges Personal verfügt, um eine wirksame Überwachung der von Dritten im Rahmen einer Vereinbarung mit der VVGes ausgeführten Tätigkeiten sicherzustellen, insbesondere unter Berücksichtigung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Risiken.

4. Anforderungen an die Compliance- und Risikomanagement-Funktion sowie die Interne Revision und die Stelle für Kundenbeschwerden (Art. 22 bis 26 Del.-VO (EU) 2017/565)

a) Allgemeines

¹ Unter dem Begriff „Organisationshandbuch“ versteht die FMA alle internen Weisungen und Reglemente, welche die Aufgaben der Funktionen definieren und regeln.

Die VVGes muss mindestens einmal jährlich (Geschäftsjahr) schriftliche Berichte bezüglich der Einhaltung der derzeit gültigen Rechtsvorschriften, der Internen Revision und des Risikomanagements erstellen, in denen insbesondere anzugeben ist, ob zur Beseitigung etwaiger Mängel (welche) geeignete Abhilfemassnahmen (welche) getroffen wurden. Diese Berichte müssen am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt und jederzeit einsehbar sein.

b) Delegation von Tätigkeiten an Dritte (Art. 12 VVG und Art. 9 VVO)

Verfügt eine VVGes über nicht ausreichend qualifiziertes Personal, kann auch ein sachkundiger und spezialisierter Dritter mit der Ausführung von Tätigkeiten im Bereich des Compliance-, Risikomanagement-und/oder Internen Revision beauftragt werden. Dies muss schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden. Die VVGes hat dabei sorgfältig, gewissenhaft und mit der gebotenen Sachkenntnis zu handeln (Instruktion, Auswahl und Überwachung). Die Übertragung enthebt in keinem Falle die VVGes von der Verantwortung für die delegierten Funktionen. Vor der Übertragung und vor Abschluss der Vereinbarung vergewissert sich die VVGes deshalb über die Fähigkeiten und Kapazitäten des Dritten, die Tätigkeiten professionell und wirksam ausführen zu können und legt Methoden fest, um den Dritten laufend zu kontrollieren und die Leistung zu bewerten. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass neben Art. 12 VVG und Art. 9 VVO die Vorschriften des Art. 30 ff. Del.-VO (EU) 2017/565 direkt anwendbar sind.

c) Die Compliance-Funktion (Art. 22 Del.-VO (EU) 2017/565)

Die VVGes hat eine ständige Compliance-Funktion, deren Grundsätze im Organisationshandbuch festgelegt sind, einzurichten und aufrechtzuerhalten. Das Organisationshandbuch hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- Regelmässige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren, Vorkehrungen und Grundsätze der Behandlung des Missachtungsrisikos sowie die Beratung und Unterstützung der VVGes;
- Festlegung der mindestens jährlichen Berichterstattung an die Geschäftsleitung;
- Regelung der notwendigen Fachkenntnisse, Befugnisse sowie Regelung der organisatorischen Unabhängigkeit der mit der Compliance-Funktion betrauten Person.

d) Risikomanagement-Funktion (Art. 23 Del.-VO (EU) 2017/565)

Die VVGes hat eine ständige Risikomanagement-Funktion, deren Grundsätze im Organisationshandbuch festgelegt sind, einzurichten und aufrechtzuerhalten. Diese ist von den operativen Abteilungen hierarchisch und funktionell unabhängig. Diese hat mindestens jährlich der Geschäftsleitung bezüglich Einhaltung der erlassenen Grundsätze sowie die installierten Verfahren, Abläufe und Mechanismen im Rahmen des Risikomanagements, Bericht zu erstatten.

Grundsätzlich sind insbesondere die folgenden Risiken als wesentlich einzustufen:

- Adressenausfallrisiken²
- Länderrisiken
- Kontrahentenrisiken
- Marktrisiken
- Liquiditätsrisiken
- operationelle Risiken³
- strategisches Risiko und Reputationsrisiko

e) Interne Revision (Art. 24 Del.-VO (EU) 2017/565)

Jede VVGes muss über eine funktionsfähige Interne Revision verfügen. Diese kann auch einem Mitglied der Geschäftsführung, nach Möglichkeit dem Vorsitzenden, unterstellt sein. Unbeschadet dessen ist sicherzustellen, dass der Vorsitzende der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates (je nach Ausgestaltung unter Einbeziehung der Geschäftsführung) direkt beim Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes diese Funktion auch an einen Wirtschaftsprüfer einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, als der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der VVGes, ausgelagert werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Unabhängigkeitsrichtlinie des Verbandes für Wirtschaftsprüfer (WPV) hierbei einzuhalten ist. Dies gilt insbesondere für Ziff. 7.2.5 der genannten Richtlinie. Dieser normiert, welche Teilaspekte der Internen Revision an einen Wirtschaftsprüfer delegiert werden können und mit dem Unabhängigkeitsgebot vereinbar sind. Die Einhaltung dieser Standesvorgaben obliegt dem Delegationsnehmer.

Die Interne Revision hat mindestens jährlich der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat bezüglich Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme sowie der internen Kontrollmechanismen Bericht zu erstatten.

f) Stelle für Kundenbeschwerden (Art. 26 Del.-VO (EU) 2017/565)

Die VVGes muss wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und prompte Bearbeitung von Anlegerbeschwerden schaffen, anwenden und aufrechterhalten. Diese sind im Organisationshandbuch zu regeln.

5. Anforderungen an den Umgang mit Interessenkonflikten (Art. 20 VVG, Art. 12b und Anhang 2 VVO)

Die VVGes muss eine wirksame Politik im Hinblick auf den Umgang mit Interessenkonflikten einführen, umsetzen und aufrechterhalten. Diese Politik muss schriftlich festgehalten, im Hinblick auf Organisation und Grösse der VVGes sowie Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sein. Alle Beziehungen der VVGes sind zu berücksichtigen und bei den Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten einzu beziehen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass gemäss Art. 12b VVO die Vorschriften des Anhang 2 VVO anwendbar sind.

² Unter Adressenausfallrisiken wird die Gefahr verstanden, dass ein Kreditnehmer die ihm gewährten Kredite nicht oder nicht vollständig zurückzahlen kann. Dazu gehören Emittenten-, Beteiligungs- und Besicherungsrisiken.

³ Operationelle Risiken werden definiert als die Gefahr von unmittelbaren oder mittelbaren Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten.

III. Verhältnismässigkeitsgrundsatz bei der Anwendung der Bestimmungen hinsichtlich Compliance, Risikomanagement und Interne Revision

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zielt nicht allein auf die Grösse des Unternehmens gemessen an der reinen Zahl der Mitarbeitenden ab, sondern auch auf Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit. Solche Einstufungsfaktoren können beispielsweise sein:

- Art der angebotenen Dienstleistungen und Finanzinstrumente;
- Die Struktur und Vielfältigkeit der VVGes und deren Dienstleistungen wie z.B. Anzahl der Tätigkeitsbereiche, Anzahl der Geschäftsstellen, geografische Ausdehnung, Anzahl der ausgelagerten Tätigkeiten;
- Das Volumen und die Grösse der Kundentransaktionen;
- Die Anzahl der Kunden und das Verhältnis von professionellen zu nicht-professionellen Kunden;
- Anzahl der für die VVGes tätigen Personen (Angestellte, vertraglich gebundene Vermittler) und Höhe der Umsatzerlöse.

Erleichterungen im Hinblick auf eine unabhängige Errichtung von der Compliance-Funktion, des Risikomanagements und der Internen Revision kann eine VVGes nur dann in Anspruch nehmen, wenn im Einzelfall dargelegt wird, dass diese gerechtfertigt sind und auf die Kriterien wie Selbstüberprüfung und Interessenskonflikte Bedacht genommen wurde.

Eine Beauftragung von Mitarbeitenden aus operativen Abteilungen mit Compliance, Risikomanagement oder der Internen Revision entspricht nicht den Intentionen des Gesetzgebers. Auch ist die Durchführung der Internen Revision von einer Person, die auch für Compliance oder Risikomanagement verantwortlich ist, nicht vereinbar. Es muss ausgeschlossen werden, dass Personen sich selbst überprüfen können.

Zur Illustration folgende zwei Beispiele:

Ein Geschäftsführer kann im Hinblick auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz auch Verantwortlicher von Compliance oder Risikomanagement sein, jedoch nur unter der Prämisse, dass er seine weiteren Tätigkeiten nicht selbst überprüft und das Unternehmen über einen Verwaltungsrat verfügt, welchem gegenüber er seinen Berichtspflichten nachkommen kann.

Bei Unternehmen, bei denen aus Gründen der Betriebsgrösse die Einrichtung einer Revisionseinheit unverhältnismässig ist, können die Aufgaben der Internen Revision ausnahmsweise von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen werden, wenn dieser nicht gleichzeitig operationell tätiger Geschäftsführer ist. Dieses Verwaltungsratsmitglied berichtet an den Verwaltungsratsvorsitzenden. Auch eine Auslagerung der Tätigkeiten an einen Dritten ist möglich. Die Interne Revision kann jedoch von einem operationell tätigen Geschäftsführer selbst nicht durchgeführt werden.

IV. Änderungsverzeichnis

Im Vergleich zur FMA-Mitteilung 2013/8 in der Fassung vom 9. Mai 2017 wurden am 10. April 2024 folgende Anpassungen vorgenommen:

Abschnitt II.) Aufnahme von Verweisen auf die Del.-VO (EU) 2017/565 und Anpassungen aufgrund der Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG) vom 25. November 2005.

Abschnitt V.) Streichung der Übergangsbestimmungen.

V. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung am 17. Dezember 2013 erlassen und trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Änderungen vom 10. April 2024 treten am 1. Mai 2024 in Kraft.